

GA 14-1590

**Amtsgericht Spaichingen**

* **Die Direktorin -**

**Hausverfügung vom 19.05.2021**

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes, der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus wird Folgendes bestimmt:

**1. Zugang zum Gericht**

* Personen, die Krankheitszeichen aufweisen (Fieber, Schnupfen, Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust) oder innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer nachweislich Corona-infizierten Person hatten und dabei als „enge Kontaktperson“ nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts gelten oder die sonst nach der Corona-Verordnung Absonderung oder nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Landes Baden-Württemberg zur Absonderung verpflichtet sind, dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.
* Der Wachtmeister ist berechtigt, Besucher und Verfahrensbeteiligte zu befragen und bei bestehendem Krankheitsverdacht oder Vorliegen eines Zutrittsverbots ein Betretungsverbot auszusprechen.

**2. Verhalten im Gericht**

* Zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
* Die **Husten- und Niesetikette** (Niesen/Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie die **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden) sind einzuhalten.
* Beim Betreten des Gebäudes sind die **Hände** zu **desinfizieren**.
* **In öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen des Amtsgerichts ist von Besuchern und Verfahrensbeteiligten eine OP-Maske oder FFP2 -Maske zu tragen. Diese ist grundsätzlich von jedem selbst mitzubringen. Die sitzungspolizeiliche Entscheidung, ob Verfahrensbeteiligte während einer Gerichtsverhandlung im Saal eine OP-Maske oder FFP2 - Maske tragen müssen, bleibt hiervon unberührt. Auf § 176 Abs. 2 GVG wird hingewiesen. Besucher haben auch im Sitzungssaal eine OP-Maske oder FFP2 - Maske zu tragen.**
* Um Begegnungen in den öffentlichen Bereichen des Amtsgerichts zu reduzieren, haben sich alle Besucher und Verfahrensbeteiligte an der Pforte anzumelden und den Grund ihres Besuches anzugeben. Kontaktdaten werden ggfs. erhoben, um eine Nachverfolgung bei einer möglichen Infektion zu gewährleisten. Die erhobenen Daten werden nach vier Wochen vernichtet.
* Der Zutritt zu den Sitzungssälen des Amtsgerichts Spaichingen ist nur kurz vor dem auf der Ladung angegebenen Termin oder zum Besuch von Gerichtsverhandlungen (Öffentlichkeit) zulässig. Nach Beendigung eines Termins werden Besucher und Beteiligte gebeten, sich in den öffentlichen Bereichen nicht länger aufzuhalten.

**3. Sitzungssäle**

* In den Sitzungssälen ist zwischen den Besuchern (Öffentlichkeit) der notwendige Mindestabstand einzuhalten.
* Aufgrund sitzungspolizeilicher Entscheidung kann die Besucheranzahl im Einzelfall beschränkt werden.

Philipp

Direktorin des Amtsgerichts